

Position des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE) Baden-Württemberg

Standpunkt | Grundschule

Allgemein	Die Grundschule hat einen bedeutenden gesellschaftlichen Auftrag. Sie schafft die Grundlage für kreatives, lebenslanges Lernen und legt wichtige Basiskompetenzen, auf die alle weiterführenden Schulen aufbauen.
Deputate, Klassenteiler und Krankheitsreserve	Die Deputate der Lehrkräfte müssen auf 25 Stunden gesenkt werden, da die pädagogischen Aufgaben ständig wachsen. Die Klassengröße ist rechtlich verbindlich auf maximal 22 Schulkinder zu beschränken. Zur weiteren Entlastung der Lehrkräfte ist eine Lehrerversorgung von 110% zwingend anzustreben.
Kooperation KiTa und Grundschule	Damit der Übergang von der KiTa in die Grundschule für jedes Kind gelingt, muss die Anzahl der Kooperationsstunden deutlich erhöht werden.
Klassenlehrerstunde, Ergänzungsbereich und zusätzliche Förderstunden	Für jede Klasse muss eine Klassenlehrerstunde im Direktbereich verankert werden. Die organisatorischen und pädagogischen Aufgaben der Klassenführung nehmen immer mehr Zeit in Anspruch. Jede Schule muss feste Stunden im Ergänzungsbereich über den Direktbereich zugewiesen bekommen. Darüber hinaus ist die Förderung von Kindern mit Teilleistungsschwächen eine wichtige Aufgabe der Grundschule. Hierfür ist eine angemessene Anzahl zusätzlicher Förderstunden bereitzustellen.
Besoldung	Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Besoldung der Grundschullehrkräfte nach A 13 sind schnellstmöglich zu schaffen.
Inklusive Settings ermöglichen	Inklusive Klassen sind bedarfsgerecht mit einer Grundschul- und einer sonderpädagogischen Lehrkraft zu Bestzen. Diese Lehrkräfte benötigen eine angemessene Anzahl an Teamstunden. Inklusive Bestuhlung kann nur gelingen, wenn räumliche und finanzielle Ressourcen gestellt und multiprofessionelle Teams eingesetzt werden. Dies darf nicht zu Lasten des SBBZ erfolgen. Die Schülerzahl inklusiver Klassen darf nicht über 20 liegen.
Wahlmöglichkeit beim Ganztag	Der VBE setzt sich für Wahlfreiheit beim Ganztag ein. Den Personensorgeberechtigten muss die Wahl gelassen werden, ob und in welchem Umfang sie die Betreuung in Anspruch nehmen wollen.
Religions- und Ethikunterricht	Der konfessionelle Religionsunterricht muss erhalten bleiben. Parallel hierzu ist in allen Klassenstufen Ethikunterricht einzuführen. Islamischer Religionsunterricht, sofern er angeboten wird, ist durch hierzulande ausgebildete Lehrkräfte auf Basis eines mit dem Grundgesetz in Einklang stehenden Islams zu erteilen.